

Umwelthaftung in Kraft

Am 10. Juli 1976 kam es in **Seveso** (Italien) zum schwersten Chemieunfall, den es je in Europa gegeben hat. Aus einem Reaktor zur Produktion von Trichlorphenol, einem Vorprodukt zur Erzeugung von Kunststoffen und Insektenvernichtungsmitteln, entwich eine mit Dioxin verunreinigte Aerosolwolke. Es ist bis heute unmöglich, die Auswirkungen dieses Unfalles genau abzuschätzen. 736 Personen wurden aus einem 95 ha großen Gebiet evakuiert. Die gesamten Einrichtungen des Betriebes und die oberste Bodenschicht der Umgebung mussten an eine eigens eingerichtete und speziell abgedichtete Deponie verbracht werden.

Der Name Seveso sagt heute nur noch Veteranen der Umweltbewegung etwas; doch als Zeugnis einer Industriekatastrophe ist er Schreckensszenario und Warnung zugleich. Zwar kann ein derartiger Unfall auch künftig nicht ausgeschlossen werden, aber zumindest die Folgen im Falle eines Falles sollen nunmehr besser beherrschbar sein. Dank einem – mit Verspätung – am **20.6.2009** in Kraft getretenen Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (kurz: **Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG**) wird für Schadenersatz vorgesorgt – wobei dieses Gesetz im Idealfall nie angewendet werden sollte.

Eine schwierige Geburt war das B-UHG allemal: Nach langem Tauziehen zwischen Sozialpartnern, Umweltministerium und Koalitionspartnern ist der noch unter Josef Pröll erstellte Gesetzesentwurf verworfen und durch einen Initiativantrag der Koalitionsparteien ersetzt worden. Sehr zum Verdruss der Grünen, die dann im Umweltausschuss auch dagegen gestimmt haben. Kurzum zogen sich die Verhandlungen über die **Umsetzung der Umwelthaftungs-RL 2004/35/EG** derart in die Länge, dass die Europäische Kommission auch gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat. Streit- bzw. Knackpunkte waren etwa die Haftung für das Entwicklungsrisiko (also für Tätigkeiten und Stoffe, die nach dem Stand der Technik nicht als gefährlich angesehen werden), der Haftungsdurchgriff gegen weitere Unternehmen als den unmittelbaren Störer und die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Deckungsvorsorge.

Und der Geburtsvorgang ist noch gar nicht abgeschlossen; das B-UHG beschäftigt sich nämlich nur mit den Folgen der Beeinträchtigung von **Gewässern** und **Böden**. Die Haftung für Schädigungen von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen wird nicht im Bundesrecht geregelt. Hier sind die **Länder** zuständig, die mit der Erlassung entsprechender Gesetze noch weitgehend zugewartet haben und nun nachziehen müssen. Im Herbst 2009, wenn die neun Landesgesetze erlassen worden sind, mit denen die EU-Richtlinie im Landesbereich umgesetzt wird, kommt – als große Unbekannte – ein weiteres Schutzgut hinzu: die **Biodiversität**. Dann haften Anlagenbetreiber auch für Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (wie etwa in Natura-2000-Gebieten) – Schäden also, die aller Voraussicht nach nicht versicherbar sein werden.

Zurück zum B-UHG, zu seinen Schwächen und Stärken. Da ist eingangs ein kleiner Geburtsfehler: Es ist nämlich mit einem irreführenden Namen auf die Welt gekommen. Anders als sein Titel vermuten lässt, geht es nicht um die zivilrechtliche Haftung für Umweltbeeinträchtigungen. Das Gesetz regelt vielmehr im Einklang mit der Richtlinie die **verwaltungsrechtliche Verpflichtung** der Betreiber bestimmter „beruflicher“ (meist industrieller) Tätigkeiten, Umweltschäden an Gewässern oder an Böden zu **vermeiden, einzudämmen** und zu **sanieren**. Kommen die Betreiber dieser Verpflichtung nicht nach, so bekommen sie es mit der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zu tun: Sie hat ihnen entweder die not-

wendigen Vorkehrungen und Maßnahmen aufzutragen oder diese bei Gefahr im Verzug auf ihre Kosten durchführen zu lassen.

Dieser Ansatz ist in der Umwelthaftungs-RL vorgezeichnet, er entspricht auch den bewährten Regelungen des WRG 1959 und des AWG 2002. Die Wahrnehmung von Ansprüchen aufgrund von Umweltbeeinträchtigungen wird damit nicht etwa geschädigten Privatpersonen überlassen, sondern als **öffentlich-rechtliche Aufgabe** zur Durchsetzung öffentlicher Interessen verstanden. Warum mehr Staat und weniger Privat? Ob ein privater Geschädigter Ansprüche geltend macht, ob er sie sich allenfalls „abkaufen“ lässt und wie er die ihm zugekommenen Mittel verwendet, steht im Schadenersatzrecht in seinem Belieben. Anders im öffentlichen Recht; hier hat die Behörde das **öffentliche Interesse** an der Vermeidung und der Sanierung von Umweltbeeinträchtigungen wahrzunehmen, zum Wohle der geschützten Umwelt, aber auch – was ein wesentliches Ziel der Umwelthaftungs-RL ist – zur Vermeidung von **Wettbewerbsverzerrungen** im Binnenmarkt, die sich aus unterschiedlichen Umweltstandards den Mitgliedstaaten ergeben (Schlagwort: „*Umweltdumping*“).

Die „*Haftung*“, also die Verantwortung des Betreibers für die Vermeidung und Sanierung von Umweltbeeinträchtigungen, ist **verschuldensunabhängig**. Sie besteht nur dann nicht, wenn der Schaden durch kriegerische Auseinandersetzungen, terroristische Angriffe oder eine Naturkatastrophe verursacht worden ist. Von der Verpflichtung zur Tragung der Vermeidungs- und Sanierungskosten kann sich der Betreiber zudem durch den **Nachweis** befreien, dass der Umweltschaden durch einen außen stehenden Dritten verursacht worden oder auf behördliche Anweisungen zurückzuführen ist. Das „*Entwicklungsrisiko*“ kann er der Behörde aber nicht entgegenhalten.

Sanierung ist nicht immer gleich Sanierung. Es bedarf **einheitlicher Standards**, die den Betreibern und den Behörden vorgeben, welche Schritte im Einzelnen durchzuführen sind. Wie die Umwelthaftungs-RL schreibt auch das B-UHG das Vorgehen bei Sanierungsmaßnahmen in einem Anhang detailliert (und kompliziert) vor. Der Preis dieser EU-weiten Harmonisierung könnte ein Defizit im Vollzug sein. Im Übrigen kann eine Sanierung umfangreich und teuer sein; das Gesetz sieht auch ergänzende Sanierungsmaßnahmen vor. Kann das geschädigte Gewässer nicht in den **Ausgangszustand** zurückversetzt werden, ist an einem geografisch nahen Ort der Ausgangszustand herzustellen. Vorgesehen ist ferner, dass Einbußen vom Zeitpunkt des Schadenseintritts bis zum vollständigen Wirksamwerden der primären Sanierung ausgeglichen werden. Unter Umständen sind also neue und zusätzliche Natur- und Lebensräume zu schaffen.

Bemerkenswert ist die **Wahrnehmung von Umweltbeeinträchtigungen**: Personen, die durch einen Umweltschaden in ihren (privaten) Rechten verletzt werden können, der Umweltanwalt und anerkannte Umweltorganisationen können die Bezirksverwaltungsbehörde auffordern, zwecks Sanierung von Umweltbeeinträchtigungen tätig zu werden. Wenn die Behörde die Dinge anders sieht als der Beschwerdeführer, muss sie über seine Beschwerde mit Bescheid entscheiden. Diese Entscheidung kann dann beim UVS angefochten werden. Außenstehenden Personen wird damit eine verwaltungsrechtliche „*Popularklage*“ eingeräumt, mit der die Umwelt eine Stimme erhält.

Wichtig für Betreiber ist schließlich, dass das B-UHG nicht für Schäden gilt, die **vor** dem 20. Juni 2009 verursacht wurden. „*Altfälle*“ unterliegen (nur) den **bisherigen Regelungen**; also der zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Haftungen (z.B. nach § 364a ABGB und § 31 WRG) – Haftungen, die im Übrigen durch das B-UHG unberührt bleiben.